



Teil 1

Patienten- und Betreuungsverfügung, Vollmachten, Testament

Keiner kennt die Zukunft! – Vorsorge, soweit solche möglich ist, kann nur Nutzen bringen!

1.1 Was unterscheidet Vollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung und Testament?

Eine Vollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung benötigen Sie für den Fall, dass Sie Ihre Dinge nicht mehr selber regeln können. Keinesfalls können dann automatisch der Ehepartner oder Ihre Kinder für Sie entscheiden.

Was bedeutet Vollmacht?

Wer eine Vollmacht für jemanden ausstellt, beauftragt diese Person oder mehrere Personen, rechtswirksame Entscheidungen für ihn zu treffen. Eine **Vorsorgevollmacht** ist an die darin festgelegten Bedingungen gebunden. Eine **Generalvollmacht** gilt dagegen ab sofort und für alle Bereiche. In beiden Vollmachten bestimmt der Vollmachtgeber selbst die Person, die er bevollmächtigen will. Der von Ihnen Bevollmächtigte wird nicht vom Amtsgericht bestellt, aber auch von niemandem überwacht. Es ist ratsam, dass Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht auf Ihre Patientenverfügung hinweisen.

Was bedeutet Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung bestimmen Sie vorsorglich die Art und den Umfang der medizinischen, ärztlichen und pflegerischen Behandlung für den Fall, dass Sie, als Patient, wegen Krankheit vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst diese Entscheidungen treffen können. Die in Ihrer Patientenverfügung beschriebenen Bestimmungen sind für die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte rechtlich bindend.

Was bedeutet Betreuungsverfügung?

Für eine Person, die auf Grund einer körperlichen oder seelischen Erkrankung, z.B. bei Altersverwirrtheit, keine ausreichende Einsicht in das Wesen und die Tragweite ihres Handelns mehr hat, kann das Betreuungsgericht eine Betreuung anordnen. Das Gericht bestimmt dann einen „Betreuer“, der für die erkrankte Person notwendige Entscheidungen fällt. In einer **Betreuungsverfügung** legen Sie fest, welche Umstände und Wünsche im Falle einer notwendigen Betreuung berücksichtigt werden sollen. Für den Fall, dass dann eine Betreuung notwendig werden sollte, wird der Betreuungsrichter am Amtsgericht bei der Anordnung der Betreuung diese Wünsche berücksichtigen. Liegt keine Betreuungsverfügung vor, entscheidet der Betreuungsrichter, wen er als Betreuer einsetzt.

Was bedeutet Testament?

Im Testament wird der Wille des Erblassers festgelegt, wie nach seinem Tode sein Besitztum an seine Erben weitergereicht werden soll.



1.2 Vorsorge- oder Generalvollmacht?

Wussten Sie schon, dass Ihre Angehörigen eine Vollmacht benötigen, wenn sie rechtswirksam für Sie handeln müssen, falls Sie es einmal nicht mehr können? Auch Ehegatten und Kinder können nur mit einer Vollmacht für Sie handeln.

Eine Vollmacht gibt einer anderen Person die Möglichkeit, in allen oder in festgelegten Bereichen des Lebens für den Vollmachtgebenden rechtswirksam zu entscheiden. Bevollmächtigen Sie deshalb nur einen Menschen, dem Sie absolut vertrauen, denn er handelt in Ihrem Namen.

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und der Generalvollmacht!

Für den Fall, dass Sie Ihre Vollmacht auf bestimmte Bereiche oder Aufgaben beschränken wollen, ist die **Vorsorgevollmacht** die richtige Form. Sie gilt zwar auch vom Datum der Ausstellung oder der Aushändigung an den Bevollmächtigten an, ist aber an die von Ihnen darin festgelegten Bedingungen gebunden.

Dagegen gilt die **Generalvollmacht** ab dem Zeitpunkt der Vollmachterteilung und für alle Lebensbereiche. Sie können nicht bestimmte Bereiche von der (General-)Vollmacht ausschließen, was dagegen bei der Vorsorgevollmacht möglich und üblich ist.

In jeder Vollmacht sollten vereinbarte Bedingungen zum Nachweis ihrer Echtheit genannt werden. So kann z. B. die Vorlage des Originals der Vollmacht zur Bedingung gemacht werden. Die/der Bevollmächtigte kann damit jederzeit für Sie handeln, wenn sie/er das Dokument vorlegt. Sie können auch verfügen, dass mehrere Personen gemeinsam handeln.

W i c h t i g !

Bevor Sie jemandem eine Vollmacht erteilen, sollten Sie mit dieser Person sprechen und klären, ob er/sie die verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen will und auch kann. Weit entfernt lebende Verwandte oder ein ebenfalls gebrechlicher Ehepartner nützen wenig und werden manchmal nicht anerkannt.

Die Vollmacht ist an keine Form gebunden. Sofern Sie in der Lage sind, sollten Sie die Vollmacht selbst schreiben. Dieses Dokument ist aber auch dann gültig, wenn eine andere Person es für Sie aufsetzt. Unbedingt erforderlich ist jedoch, dass Vollmachten oder Verfügungen „eigenhändig“ mit dem ganzen Namen - also Vor- und Zunamen - unterschrieben werden, damit kein Irrtum über die Person, die die Verfügung erstellt hat, aufkommen kann. Schließlich ist dringend zu empfehlen, das Datum und den Ort der Niederschrift festzuhalten.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Angaben zu Ihrer Person und Ihrem Bevollmächtigten nicht vergessen.

Damit der Bevollmächtigte so lange handlungsfähig bleibt, bis er von den Erben abgelöst wird, sollten Sie immer eine Formulierung wie „diese Vollmacht bleibt in Kraft, auch wenn ich nicht mehr lebe“ oder „die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus“ einfügen,

Nur eine voll geschäftsfähige Person kann Vollmachten rechtsgültig erteilen, d.h., Sie müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht die Reichweite und Bedeutung Ihrer



Entscheidung erkennen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass die/der Bevollmächtigte oder eine Person Ihres Vertrauens durch Unterschrift und Angabe des Datums bezeugt, dass Sie bei der Niederschrift der Vollmacht im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren.

Wenn Sie befürchten, dass Ihre Vollmacht angezweifelt werden könnte oder wenn es um größere Vermögenswerte geht, ist es ratsam, die Vollmacht von einem Notar beglaubigen oder beurkunden zu lassen. Bei der Beglaubigung bestätigt der Notar lediglich die Gültigkeit Ihrer Unterschrift. Bei der Beurkundung stellt er fest, dass keine Bedenken an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen und klärt Sie über den Inhalt auf.

Vollmachten zur Verfügung über Grundbesitz müssen immer notariell beglaubigt oder beurkundet werden.

Banken und Behörden erkennen die Vollmacht häufig nur dann an, wenn die Unterschrift von einem Notar beurkundet oder bestätigt wurde. Das ist bei Vorsorgevollmachten nicht erforderlich, wenn der Vollmachtgeber die Unterschrift in der Zweigstelle eines Bankinstituts leistet und von einem Bankangestellten mit Sichtvermerk und Stempel gegenzeichnen lässt. Vor der Erteilung von Bankvollmachten sollten Sie immer bei Ihrer Bank nachfragen, welche Form dort akzeptiert wird.

Da eine Vollmacht nur im Original gültig ist, kommt der **Aufbewahrung** eine große Bedeutung zu. Ein sicher aufbewahrtes Dokument schützt vor Missbrauch; ein nicht auffindbares Dokument kann nicht wirksam werden. Die Aufbewahrung kann bei einer Person des eigenen besonderen Vertrauens erfolgen, bei einem Notar oder beim Betreuungsgericht/Amtsgericht. Empfehlenswert sind auch Hinweise im eigenen Lebensbereich auf den Aufbewahrungsort. Und es ist auch wichtig, selbst Kopien der Dokumente zu behalten, um jederzeit den Inhalt überprüfen und evtl. Änderungen im Original vornehmen zu können, wenn dies erforderlich werden sollte.

Die/der Bevollmächtigte ist nur handlungsfähig, wenn sie/er das Original in Händen hält!

Bankvollmacht

Wenn in einer Ehe oder Partnerschaft der Alleininhaber eines Kontos z. B. durch Krankheit oder Tod nicht mehr in der Lage ist, seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, kann der andere Partner nicht über dieses Konto verfügen, auch nicht zum Begleichen von Krankheits- oder Bestattungskosten. Dem Problem sollte mindestens mit einer einfachen Bankvollmacht rechtzeitig vorgebeugt werden

- o bei Ehegatten durch ein *Oder-Konto*, bei dem jeder Partner jederzeit allein Zugriff auf das Konto hat,
- o für Lebenspartner oder Personen Ihres Vertrauens durch eine (Konto bezogene) *Vollmacht „über den Tod hinaus“* oder durch *Vertrag / Verfügung für den Todesfall* zu Gunsten der Person Ihres Vertrauens.

Weitere Einzelheiten und die Formalitäten erfahren Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Alle Rechtsgeschäfte, die aufgrund einer Vollmacht getätigt werden, werden nicht von einem Dritten überprüft. Es „schnüffelt“ also niemand in Ihren Angelegenheiten herum.

Es folgen die

Muster-Vorsorgevollmacht

Muster-Generalvollmacht



[Die Vorsorgevollmacht folgt auf der nächsten Seite. Dadurch steht die erste Seite des Muster-Formulars auf einer Vorderseite, wenn Sie den ganzen Text ausdrucken.]



Name, Vorname.....

Geburtsdatum:.....

Wohnort:.....

V o r s o r g e v o l l m a c h t

Für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln und meinen Willen zu äußern, bevollmächtige ich, auch über meinen Tod hinaus gemäß §§ 1896 Abs. 2, Satz 2 und § 164 ff. BGB.

Frau/Herrn.....geb. am:.....

wohnhaft:.....Telefon:.....

ersatzweise:

Frau/Herrn.....geb. am:.....

wohnhaft:.....Telefon:.....

Diese Vollmacht wird wirksam, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegt.

I. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet meinen Bevollmächtigten, meinem Willen entsprechend zu handeln, wie er in dieser Vollmacht zum Ausdruck kommt. Die Vollmacht schließt die in § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB und § 1906 Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen ein und umfasst im Einzelnen:

a) Im gesundheitlichen Bereich *

1. Die Abgabe von Erklärungen im Behandlungsgeschehen, z.B. die Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, gleichgültig, ob es sich um Lebens gefährdende oder mit schwerwiegenden Nebenwirkungen bzw. Folgen behaftete Maßnahmen handelt oder nicht;
2. Die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung mit Freiheitsentzug bzw. über das Verlassen dieser Einrichtungen;
3. Die Einwilligung in Freiheit entziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durchgeführt werden sollen;
4. Die Einwilligung zur Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen oder in einen Behandlungsverzicht. Die Einwilligung darf von meinem(n) Bevollmächtigten nur erteilt werden, wenn bei schwerstem körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall nach einstimmiger Beurteilung meiner behandelnden Ärzte keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht;
5. Die Einwilligung zur Teilnahme an einem medizinischen Forschungsprojekt;
6. Die Einwilligung zu einer Obduktion zur Befundklärung;
7. Die Einwilligung zu einer Organentnahme

Einzelheiten für Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich habe ich in einer Patientenverfügung festgelegt.

Entscheidungen des Bevollmächtigten zu den Punkten 2 bis 4 bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht, die zu Punkt 1 nur, soweit sie schwere oder dauernde gesundheitliche Schäden oder den Tod gemäß § 1904 BGB herbeiführen können.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.



Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären, um ihm seine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich zu ermöglichen. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

b) Im vermögensrechtlichen Bereich *

umfasst die Vollmacht insbesondere (ergänzend zu a) die Befugnis

- von den auf meinen Namen lautenden Konten bei Banken und Sparkassen Geldbeträge abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen, um einen Krankenhausaufenthalt oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim einschließlich der durch Versicherung nicht gedeckten Arztkosten sowie den laufenden Mietzins für meine Wohnung und sonstige laufende Unkosten zu bezahlen,
- Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflegeheimen abzuschließen,
- im Fall einer dauernden Unterbringung meine Wohnung aufzulösen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnungseinrichtung zu veräußern,
- Anträge auf Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, auf Rente oder sonstige Versorgungsbezüge sowie auf Sozialhilfe zu stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen.
- mein Vermögen zu verwalten, soweit hierzu die Genehmigung des Betreuungsgerichts erteilt wurde.

II. Widerruf der Vollmacht

Ich behalte mir vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs verpflichte ich mich, vom Bevollmächtigten das Original der Vollmacht einzuziehen.

III. Zum Fall einer Betreuung (nicht die Person des/der Bevollmächtigten einsetzen!)

Sollte trotz dieser Vollmacht ausnahmsweise die Bestellung eines Betreuers notwendig werden, weil z. B. die /der Bevollmächtigte ihre/seine Aufgabe (insbesondere wegen Krankheit nicht wahrnehmen kann, so schlage ich dafür vor:

Frau/Herr:.....

Geburtsdatum:.....

Wohnhaft:.....

Telefon:.....

Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers.....

Ich/Wir bestätige(n) mit unserer Unterschrift, dass Herr/Frau.....

die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat.

Unterschrift(en) des/der Zeugen** mit Ort und Datum. Zusätzlich Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnortes.

.....
.....
.....
.....
.....

*Unzutreffendes bitte streichen.

**Im Fall notarieller Beurkundung werden keine Zeugenunterschriften benötigt.



Generalvollmacht (Allgemeine Vollmacht)

[wenn gewünscht: **und Betreuungsverfügung**]

Vollmachtgeber:

Herr/Frau:.....geb. am:.....

wohnhafte:.....

Ich.....bevollmächtige

Frau/Herrn:.....geb. am:.....

Wohnhafte:.....

mich in allen finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Sie/er soll ebenso in allen persönlichen Angelegenheiten meine Rechte wahrnehmen, weil ich ihr/ihm vertraue. Ihre/seine Rechtshandlungen sollen dieselbe Wirksamkeit haben, wie wenn ich sie selbst ausführen würde.

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das Original dieser Vollmacht vorlegen kann. Die Vollmacht und das ihr zu Grunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte; sie bleiben auch über meinen Tod hinaus in Kraft.

Für Entscheidungen, die nicht aufgrund meiner Vollmacht getroffen werden können, verfüge ich, dass mein/e Bevollmächtigter/e zum Betreuer/Betreuerin bestellt werden soll.

(Wenn Sie mit dem vorhergehenden Satz eine Kombination von Vollmacht und Betreuungsverfügung hergestellt haben, können Sie eine Kopie des Dokumentes beim örtlichen Amtsgericht hinterlegen.)

Ort, DatumUnterschrift

Ich habe den Inhalt erneut überprüft und bestätige, dass dieser weiterhin mein Wille ist:

Ort, Datum:Unterschrift



1.3 Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung sorgt für den Fall, dass eigene Entscheidungen aufgrund einer Erkrankung nicht mehr möglich sind und bezieht sich auf die medizinische, ärztliche und pflegerische Behandlung.

Es gibt Erkrankungen, die dazu führen, dass die Einsicht des Patienten in die eigene Lebenssituation verloren geht oder dass er seine Entscheidungen nicht mehr sprachlich äußern kann. Dann kann er nicht mehr seine Einwilligung zu medizinischen und ärztlichen Maßnahmen geben. Für diesen Fall kann jeder im Voraus seine Vorstellungen und Wünsche festlegen. Besonders wenn es sich um nicht besserungsfähige, unheilbare Krankheiten handelt, wird jeder für sich entscheiden wollen, wie die Ziele und die Form der Behandlung gestaltet werden sollen. Die Patientenverfügung richtet sich daher in erster Linie an die behandelnden Ärzte und regelt rechtsverbindlich den Willen des Patienten bezüglich seiner medizinischen und pflegerischen Behandlung.

Es ist sehr zu empfehlen, zur Patientenverfügung **zusätzlich eine Vorsorgevollmacht** auszustellen. Die darin bevollmächtigte Vertrauensperson wird für die Durchsetzung Ihrer Patientenverfügung sorgen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage zu eigenen Entscheidungen sind. Die/der darin Bevollmächtigte steht auch dem behandelnden Arzt zur Verfügung, wenn er den mutmaßlichen Willen des Patienten für Situationen ermitteln muss, die aus den Ausführungen in der Patientenverfügung nicht entnommen werden können. Hierzu sollte der Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber dieser Vertrauensperson entbunden werden.

Die Patientenverfügung ist an keine Form gebunden. Es gibt deshalb viele unterschiedliche Empfehlungen und Vorlagen, deren Vielfalt bei älteren Menschen zu Unsicherheit und Unverständnis führen kann. Der Kreissenorenbeirat hat deshalb aus dem vom Bundesministerium für Justiz bekannt gegebenen Textvorschlag eine **Muster-Patientenverfügung** entwickelt, die Sie auf den folgenden Seiten finden.

Wenn Sie die Patientenverfügung unbedingt mit eigenen Worten abfassen möchten, muss sie mindestens folgende Festlegungen enthalten:

Ihren Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnort, Angabe der Situationen, für die die Verfügung gelten soll, Festlegungen zu Einleitung, Umfang und Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen, Ihren ausdrücklichen Verzicht auf weitere ärztliche Aufklärung, die Bestätigung Ihrer Einwilligungsfähigkeit durch einen Zeugen und die Geltungsdauer Ihrer Verfügung. Unbedingt notwendig ist die eigenhändige Unterschrift mit zusätzlicher Angabe von Ort und Datum sowie die Unterschriften des/der Zeugen, ebenfalls mit Ort und Datum.

Damit Sie sich über die Konsequenzen der einzelnen Maßnahmen im Klaren sind, können Sie den Text mit Ihrem Arzt gründlich (kostenpflichtig) durcharbeiten. Der Arzt/die Ärzte sollten eine Kopie Ihrer Patientenverfügung erhalten und Ihren Krankenakten beifügen.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Patientenverfügung im Notfall auffindbar ist!

Sie sollten mindestens alle zwei Jahre den Inhalt Ihrer Patientenverfügung überprüfen, ob er dann immer noch Ihrem derzeitigen Willen entspricht. Die Patientenverfügung oder der geänderte Text muss dann erneut von Ihnen und mindestens einem Zeugen durch eigenhändige Unterschrift mit zusätzlicher Angabe von Ort und Datum unterschrieben werden.

Es folgt die **Anlage: Muster für Patientenverfügung**



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

(Mit * sind die notwendigen Bestandteile einer Patientenverfügung gekennzeichnet)

Ich*, Name und Vorname geboren am

wohnhaft in

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Situationen, für die die Verfügung gelten soll *

Wenn

ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
ODER

ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zunehmen.

Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:

Lebenserhaltende Maßnahmen

dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Bewusstseins dämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch Schmerz- und Symptom lindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

O D E R

die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.



Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich:
die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen
Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens
lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

O D E R

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen
medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung
eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot
erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung
meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Beistand

Ich möchte

Beistand durch folgende

Personen:

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder

Weltanschauungsgemeinschaft:

.....

hospizlichen Beistand.

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen
und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem
Behandlungsteam befolgt wird. Mein/e Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) Herr/Frau
.....soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt
wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser
Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige
medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem/r
Bevollmächtigten/Betreuer(in)) erwarte ich, dass er/sie die weitere Behandlung so organisiert,
dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein
mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese
Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über
anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung
folgender Person besondere Bedeutung zukommen: (Alternativen)



meiner/meinem Bevollmächtigten.
meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
andere Person:

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name:

Anschrift:

Telefon: Telefax:

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name:

Anschrift:

Telefon: Telefax:

Schlussformel *

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert/und beraten lassen bei/durch

Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

war bei der Abfassung dieser Patientenverfügung im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte und in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Namen und Unterschrift der Zeugin/des Zeugen (ggf.: Stempel der Ärztin/des Arztes)

.....

.....

(Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin/einen Notar bestätigt werden.)

Aktualisierung *

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Ort Datum

Unterschrift



Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

in vollem Umfang.

mit folgenden Änderungen:

.....

...

Ort Datum

Unterschrift

Herr/Frau
war bei der Bestätigung / Änderung seiner/ihrer Patientenverfügung im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte und in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Namen und Unterschrift der Zeugin/des Zeugen (ggf.: Stempel der Ärztin/des Arztes)

.....

.....

.....



1.4 Die Betreuung

Das Betreuungsgesetz hat 1992 die früher mögliche Entmündigung abgeschafft, die einer Beendigung aller Rechte des Betroffenen gleichkam. Jetzt wird in einem gerichtlichen Verfahren festgelegt, was der Betroffene noch selbst tun oder entscheiden kann und wofür er einen gesetzlichen Vertreter, einen **Betreuer**, benötigt.

Der Betreute ist somit nicht in allen Bereichen geschäftsunfähig, sondern nur in den Bereichen, deren Wesen und Bedeutung der Tragweite von ihm nicht mehr erkannt werden können. Der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer hat die ihm übertragene Aufgabe so zu erledigen, wie es für die betreute Person am besten ist. Das Wohl der betreuten Person steht immer im Mittelpunkt. Dabei ist den Wünschen der betreuten Person immer soweit wie möglich nachzukommen.

In einem Betreuungsverfahren richtet sich auch das Gericht bei der Auswahl des Betreuers/der Betreuer nach den Wünschen der zu betreuenden Person, sofern diese bekannt ist/sind. Hierbei können Auskünfte von den Angehörigen oder Freunden und auch die Kenntnis der bisherigen Lebensführung von Bedeutung sein.

Die Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie schon jetzt Wünsche und Vorstellungen festlegen, die dann später berücksichtigt werden müssen, falls aufgrund einer Erkrankung durch das Betreuungsgericht/Amtsgericht eine Betreuung für Sie angeordnet wird. So können Sie auch schon jetzt die Person benennen, die später die Aufgabe der Betreuung übernehmen soll.

Auch Angehörige können benannt werden. Von der möglichen Benennung mehrerer Personen für verschiedene Aufgaben ist allerdings abzuraten, weil sich unterschiedliche Meinungen entwickeln können, wenn mehrere Personen die Betreuung übernehmen. Falls Sie über umfangreiche Vermögenswerte verfügen, empfiehlt es sich allerdings, kompetente Fachleute Ihres Vertrauens einzusetzen.

Sie sollten auf Ihre lieb gewordenen Gewohnheiten verweisen, auf die Sie auch in Zukunft nicht verzichten wollen. Nehmen Sie alles auf, was von einer zukünftigen Betreuungsperson beachtet werden soll, z. B. die Wünsche im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt zu werden, welches Heim Sie bevorzugen und eventuell den Umgang mit Haustieren.

Die Betreuungsverfügung ist vergleichbar einer Vorsorgevollmacht. Sie wird jedoch erst wirksam, wenn das Gericht eine Betreuung angeordnet hat. Deshalb ist eine Betreuungsverfügung sicherer gegen Missbrauch als eine Vorsorgevollmacht, die zwar auch für Entwicklungen der Zukunft vorsorgt, aber auch ohne gerichtliche Überprüfung wirksam werden kann. Die Betreuungsverfügung ist im Ernstfall unverzüglich dem Betreuungsgericht /Amtsgericht vorzulegen und muss deshalb unbedingt auffindbar verwahrt werden.

Die folgende Muster-Betreuungsverfügung soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Auch hier gilt, dass Sie alles genau durchlesen und nach Ihren Vorstellungen abändern oder ergänzen. Wichtig ist auch bei der Betreuungsverfügung die Bestätigung durch Zeugen. Sie sollen versichern, dass Sie zum Zeitpunkt der Abfassung im vollen Besitz Ihrer geistigen Kräfte waren und sich über die Folgen der von Ihnen getroffenen Bestimmungen im Klaren waren.



Als Zeugen nicht die als Betreuer benannte Person nehmen!
Auch der Inhalt der Betreuungsverfügung sollte alle zwei Jahre von Ihnen überprüft werden. Sie können Ihre Vorstellungen geändert haben. Auch Änderungen oder Ergänzungen der Verfügung müssen von einem Zeugen mit unterschrieben werden.

Noch besser ist es, wenn Sie vorsorglich einer/einem nahen Angehörigen oder Vertrauensperson eine → **Vorsorgevollmacht** erteilen, damit diese Person für Sie handeln kann, wenn Sie es selbst nicht können. In diesem Fall braucht kein Betreuungsverfahren eingeleitet werden.

Weitere Informationen zur Betreuung erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen
Amtsgericht (hier: Betreuungsrichter)
oder

Betreuungsverein für den Kreis Hzgt. Lauenburg e.V.

Compestr. 8
21493 Schwarzenbek
Tel.: 0 41 51 – 30 16

Betreuungsverein Ratzeburg-Büchen e.V.

Große Wallstraße 9
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 – 85 79 90

Es folgt die
Anlage: Muster-Betreuungsverfügung



Vorname und Name:

Geburtsdatum:

Wohnort:

B e t r e u u n g s v e r f ü g u n g

Für den Fall, dass für mich eine Betreuung eingerichtet werden muss, möchte ich, dass

Frau/Herr. geb. am:

wohnhaft: Telefon:

ersatzweise

Frau/Herr. geb. am:

wohnhaft: Telefon:

diese Aufgabe übernimmt.

Ich möchte, dass mein in der anliegenden Patientenverfügung geäußelter Wille konsequent beachtet wird. *

Ich möchte im Pflegefall solange als möglich und zumutbar zu Hause versorgt werden. *

Ich möchte gern weiterhin regelmäßigen Kontakt zu meinen Enkelkindern haben. *

*) Beispiele. Unzutreffendes streichen. Eigene Wünsche ergänzen.

.....

.....

Datum und Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers:

Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift, dass Frau/Herr:
die Verfügung im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat.

Unterschriften des/der Zeugen:

1. Zeuge: Name Geburtsdatum

Wohnort Telefon:

Ort: Datum: Unterschrift:

2. Zeuge: Name Geburtsdatum

Wohnort Telefon:

Ort: Datum: Unterschrift:



1.5 Das Testament

Stirbt man, ohne ein Testament gemacht zu haben, ist durch das Gesetz geregelt, wer welchen Anteil des Erbes bekommt. Wenn Sie selbst entscheiden wollen, wie Ihr Erbe aufgeteilt wird, müssen Sie ein Testament machen.

Mit dem Testament erklärt der Erblasser seinen letzten Willen, wie bei der Aufteilung seines Nachlasses verfahren werden soll. Leider ist das Testament oft die Ursache für einen lang währenden Familienstreit. Als Erblasser sollten Sie sich deshalb unbedingt um Gerechtigkeit bemühen und sich nicht von augenblicklicher Verärgerung leiten lassen. Und die Erben sollten ein Testament möglichst nicht anfechten, sondern als den letzten Willen des Verstorbenen anerkennen.

Wegen der Vielzahl der Möglichkeiten der Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Testamenten und Erbverträgen und der damit im Zusammenhang stehenden Probleme, **empfehlen wir, fachkundigen Rat bei Angehörigen rechtsberatender Berufe (Rechtsanwälte, Notare) einzuholen.** Auskünfte erteilen auch die Nachlassgerichte bei den Amtsgerichten. Sie können aber jederzeit auch Ihr Testament selbst machen.

Nur wer die volle Geschäftsfähigkeit besitzt, kann ein Testament machen. Deshalb machen Sie es rechtzeitig, bevor Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Was ist zu tun?

Sie können sich zwischen einem eigenhändigen oder öffentlichen Testament entscheiden.

Eigenhändiges (privates) Testament

Jeder kann ein eigenhändiges Testament errichten. Dabei muss der gesamte Text handschriftlich und eigenhändig niedergeschrieben und mit dem Ort, Datum und der Unterschrift abgeschlossen werden. Unterschreiben Sie mit dem vollen Vor- und Familiennamen. Ihr Testament können Sie zu Hause oder an einem Ort ihrer Wahl aufbewahren oder beim Amtsgericht hinterlegen. Teilen Sie Ihren Angehörigen oder einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort mit, damit das Testament auffindbar ist und nicht vergessen oder beseitigt wird.

Öffentliches (notarielles) Testament

Das öffentliche Testament wird vor einem Notar mündlich erklärt, ist gebührenpflichtig und wird vom Notar niedergeschrieben und beim Amtsgericht hinterlegt. Seine Existenz und Echtheit kann niemand bezweifeln. Der Notar berät Sie über die zweckmäßige Form und den notwendigen Inhalt und erklärt Ihnen die Konsequenzen Ihrer Verfügungen. Das notarielle Testament wird zwingend erforderlich, wenn der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, ein handschriftliches Testament anzufertigen.

Gemeinsames Testament von Ehegatten

Das Gesetz ermöglicht es Ehegatten, ein gemeinschaftliches Testament, das für den Tod eines jeden Ehegatten gilt, entweder in eigenhändiger oder öffentlicher Form zu verfassen. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig niederschreibt und beide Ehegatten mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben.

Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater oder Notar, ob es steuerliche Gründe dafür gibt, besondere Vermögenswerte schon zu Lebzeiten zu vererben.

Im Todesfall wird das Nachlassgericht informiert. Von dort werden die erbenden Personen benachrichtigt und das Testament wird eröffnet.

Sollte im Todesfall kein Testament vorliegen oder das Testament ungültig sein, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.



Bitte beachten Sie folgende Regeln, damit Ihr Testament gültig ist:

- 1 Ihr Testament muss von Ihnen „eigenhändig“ und handschriftlich (den ganzen Text) geschrieben werden und Sie müssen es selbst mit Ihrem vollen Vor- und Nachnamen sowie mit dem Datum und Ort der Niederschrift unterschreiben. Orts- und Datumsangabe sind wichtig, um Zweifel über die Gültigkeit bei eventuell mehreren Testamenten auszuräumen.
2. Wenn Sie mit Ihrem Ehegatten ein gemeinsames Testament errichten, muss einer von beiden den Text handschriftlich schreiben. Beide müssen ihn unterschreiben. Im Testament müssen Sie eine oder mehrere Personen benennen, die Ihre Erben sein sollen. Benennen Sie mehrere, müssen Sie aufschreiben, welche Person welchen Teil des Gesamterbes bekommen soll.
3. Wenn Sie Erben benannt haben, können Sie noch einzelne Anordnungen („**Vermächtnisse**“) treffen. Zum Beispiel:
„Meine Nachbarin, Frau Sonnenschein, soll meine Pflanzen bekommen.“ Dabei ist es gleichgültig, ob Sie Frau Sonnenschein weiter oben als Erbin benannt haben oder nicht.
4. Sie können Ihr Testament jederzeit auch wieder ändern. Schreiben Sie einfach ein neues und vernichten Sie Ihr altes. Erbverträge und gemeinschaftliches Ehegattentestament können in der Regel nicht einseitig widerrufen oder geändert werden.
5. Bewahren Sie Ihr Testament so auf, dass es im Falle Ihres Todes auch gefunden wird. Das kann zuhause, bei Personen Ihres Vertrauens oder im Bankschließfach sein. Sie können es auch gegen Gebühr beim Amtsgericht hinterlegen. Wenn es nicht zuhause aufbewahrt wird, sollten Sie unbedingt eine Kopie im Hause haben.
6. Falls Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihr Testament eigenhändig niederzuschreiben, bleibt Ihnen immer noch die Möglichkeit ein sog. öffentliches Testament festzulegen. Dazu bestellen Sie sich einen Notar nach Hause, ins Heim oder ins Krankenhaus und erklären ihm mündlich Ihren letzten Willen, den der Notar dann niederschreibt. Das notariell aufgenommene Testament wird von ihm als notarielle Urkunde beim Amtsgericht hinterlegt und aufbewahrt.

Nach dem Tode eines Erblassers haben Ehepartner, Kinder und nach deren Tod Enkelkinder Anrecht auf einen so genannten **Pflichtteil** an der Hinterlassenschaft. Es ist nicht möglich, diesen Kreis der nächsten Angehörigen zu „enterben“. Sie haben auf jeden Fall Anspruch auf die Hälfte des Wertes, der ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Also: Wäre z.B. ein Enkel gesetzlicher Erbe geworden, wenn kein Testament vorgelegen hätte, so kann der Enkel, auch wenn er im Testament nicht bedacht worden ist, auf jeden Fall die Hälfte des Wertes seines gesetzlich vorgesehenen Erbteils (Pflichtteil) beanspruchen. Die anderen im Testament vorgesehenen Erben müssen ihn auf sein Verlangen hin „auszahlen“.